

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. **Angebote** sind freibleibend, Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
2. **Umfang und Annahme des Auftrages.** Ein Vertrag, der uns verpflichtet, kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung an den Besteller zustande, auch wenn die Bestellung einem Vertreter gegeben wurde. Nebenreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
Angaben über Gewichte und Maße sowie Abbildungen sind nur annähernd maßgebend. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswert angegeben.
3. Sämtlicher Geschäftsverkehr unterliegt unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
Preisstellung: Alle Preise sind freibleibend und unverbindliche Richtpreise. Zur Berechnung kommen die am Liefertag gültigen Preise.
Preise sind in DM ohne Mehrwertsteuer nur für die jeweiligen Typen-Nummern angegeben. Abweichungen werden nach unserer Kalkulation oder nach den angegebenen Änderungskosten berechnet.
Frachtkosten: Unfrei ab Kirchlengern.
Verpackungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
Mindermenge: Unter 76,70 euro Rechnungswert berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 4,09 euro.
Export: Exportlieferungen verstehen sich frei deutscher Grenze.
4. **Lieferfrist** rechnet vom Tage der Auftragsbestätigung, vorausgesetzt, dass der Lieferumfang bis dahin feststeht und nicht abgeändert wird, bis zur Absendung vom Werk. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie Betriebsstörungen und Ausschusswerden (im eigenen Werk oder bei Unterlieferern) verlängern die Lieferfrist angemessen. Unser Rücktrittsrecht im Falle höherer Gewalt wird hierdurch nicht berührt. Kommen wir in Verzug, so kann uns der Besteller durch Einschreibebrief eine angemessene Nachfrist setzen, falls diese ohne Erfolg verstreicht, vom Kaufvertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist und alle daraus resultierende Folgeschäden, wie Produktionsausfall oder Konventionalstrafen wegen Lieferungsschwierigkeiten Dritten gegenüber u. a. anerkennen wir nicht. Der Besteller kann sich auf Einhaltung der Lieferfrist nur insoweit berufen, als er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt.
5. **Zahlungsbedingungen:**
 - a) Werkzeuge und Maschinen über 76,70 euro entweder in bar 10 Tage ab Rechnungsdatum ./. 2% Skonto oder in bar 30 Tage ab Rechnungsdatum netto oder nach Vereinbarung.
Diskontfähige Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Auskunftsspesen über den Wechselschuldner bzw. -aussteller sowie Diskontierungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind nach Angabe sofort in bar zu begleichen.
 - b) Reparaturen und Lohnarbeiten: sofortige Barzahlung oder gegen Nachnahme.

Bei Bestellern, die uns unbekannt sind, bleibt Vorauszahlung oder Erhebung durch Nachnahme vorbehalten; ebenso bei Aufträgen unter 76,70 euro.

Alle Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten. Nur solche Zahlungen haben Gültigkeit, die unmittelbar an uns erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden, ohne dass es einer förmlichen In-Verzugsetzung bedarf, Verzugszinsen berechnet, und zwar mindestens die bankmäßigen Sollzinsen.

Werden Wechsel und Schecks zahlungshalber angenommen, so haften wir nicht für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung.

Im Falle eines Konkurses, eines Vergleichs, einer Zwangsbeitreibung oder einer Zahlungseinstellung sind wir sofort zu verständigen. Vereinbarungen über Preisnachlässe oder sonstige Zugeständnisse werden dann sofort hinfällig.

Etwaige Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Die Aufrechnung mit nicht anerkannten Gegenansprüchen irgendwelcher Art sowie die Ausübung des Rückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen.

Wir sind vor Lieferung zum Rücktritt berechtigt, wenn uns die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheint.
6. **Eigentumsvorbehalt:** Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung aller uns gegen den Abnehmer zustehenden Forderungen unser Eigentum. Diese Vereinbarung gilt ebenso für alle folgenden Lieferungen, auch wenn die Aufträge nicht schriftlich bestätigt werden und wir uns das Eigentumsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Abdeckung für unsere Saldoforderung.
Das Eigentumsrecht wird durch Zahlung Dritter, insbesondere durch Zahlungen von Wechselgiranten nicht berührt. Im Falle eines Weiterverkaufs der gelieferten Ware durch Händlerbesteller tritt dieser sämtliche ihm zustehenden Rechte gegen seinen Drittkäufer bis zur völligen Bezahlung an uns ab. Dabei ist in jedem Fall das Eigentum zu unseren Gunsten ausdrücklich vorzubehalten. Demzufolge sind auch Zahlungen, die beim Händler auf die abgetretene Forderung eingehen, zu unserer Verfügung zu verwahren.
Bis zur völligen Bezahlung darf der Händlerbesteller die gelieferte Ware nicht verpfänden und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Vorbehalt des Eigentums für uns verkaufen. Im Falle einer Pfändung hat der Besteller uns sofort zu verständigen. Das Recht, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu pfänden, steht uns ausdrücklich zu; diese Maßnahme gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt.
Das Risiko des Unterganges oder der Verschlechterung der gelieferten Ware trägt der Besteller trotz unseres Eigentumsvorbehaltes.
Nimmt der Händlerbesteller die Dienste eines Kreditinstitutes oder einer Finanzierungsgesellschaft in Anspruch, hat er auf die Eigentumsverhältnisse an der gelieferten Ware ausdrücklich hinzuweisen.
7. **Gewährleistung:** Nachweislich fehlerhafte Ware oder Teile werden im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach unserer Wahl nach ihrer frachtfreien Einsendung ausgebessert oder frachtfrei ersetzt. Voraussetzung ist, dass der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Etwaige Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden.
Die Gewähr erlischt bei unsachgemäßer Behandlung, Überbeanspruchung und wenn von anderer Seite ohne unsere Zustimmung Änderungen vorgenommen worden sind, es sei denn, dass der Schaden mit den Arbeiten von dritter Seite in keinem Zusammenhang steht.
Beanstandungen, die sich auf falsche oder unvollständige Lieferungen oder auf sofort erkennbare Mängel beziehen, müssen uns innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich gemeldet werden; andernfalls gilt die Ware als abgenommen. Die Frist verdoppelt sich, wenn der Besteller Händler ist.
Für nicht selbst hergestellte Teile wird die Gewährleistung an den Unterlieferer weitergegeben.
Schadenersatzansprüche für Folgeschäden durch Produktions- sowie Personalausfall bzw. Lieferungsschwierigkeiten Dritten gegenüber sind grundsätzlich ausgeschlossen.
Ebenso werden Schadenersatzansprüche für Schäden gleich welcher Art, so z.B. durch Nebenreden oder falschen Einsatz entstanden, nicht anerkannt.
8. **Warenretouren** bedürfen unseres vorherigen schriftlichen Einverständnisses und haben dann kostenfrei zu erfolgen; analog sind Abbestellungen zu behandeln. Die bis zum Tag der Abbestellung anfallenden Kosten (Material, Fertigung, Entwicklung und Bearbeitung) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
Rücksendungen nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung an. Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.
9. **Die Haftung** für Schäden an Gegenständen, die uns vom Besteller übergeben werden, ist ausgeschlossen.
10. **Verkaufsunterlagen** (Kataloge, Prospekte, Profil- und Preislisten) bleiben unser Eigentum und sind nach Abbruch der Geschäftsverbindung unaufgefordert an uns zurückzuschicken.
11. **Erfüllungsort** für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Bünde; dies gilt auch für Wechsel und Schecks.